

FLASH NEWS 01/2025



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

→ Inhalt

Inhalt1	Veranstaltungen Rückblick3
Wir laden Sie ein2	Recht und Legislative3



Alle aktuellen Informationen und Neuigkeiten der Slowakisch-österreichischen Handelskammer finden Sie auf LinkedIn. @Slovak-Austrian Chamber of Commerce

Wir laden Sie ein



07.02. 2025, 19:00 - Ball der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer und des Internationalen Club der Slowakischen Republik Thermia Palace Hotel Piešt'any, mehr <u>hier</u>



10.02. 2025, 16:00 – Speed Business Meeting, Hotel Lindner Bratislava, mehr <u>hier</u>



12.02. 2025, 09:30 – CHAM CHAM TAX SEMINAR – Änderungen in der Steuergesetzgebung, Hotel Falkensteiner Bratislava, mehr hier



13.02. 2025, 10:00 – Transformation von Unternehmen
ONLINE WEBINAR auf Slowakisch, mehr <u>hier</u>



19.02. 2025, 10:00 – Webinar zum Thema ESG, mehr Infos bald zur Verfügung

Veranstaltungen Rückblick

Novellen der Steuergesetze gültig ab 1.1.2025

14.01. 2025, 09:00, ONLINE WEBINAR - auf Deutsch und Slowakisch, mehr finden Sie hier



Wie man die Einkommensteuer für 2024 korrekt abrechnen kann

15.01. 2025, 09:30, ONLINE WEBINAR - auf Slowakisch, mehr finden Sie hier



HR-Innovationen und Einsatz von Technologie am Arbeitsplatz Wolf Theiss im lahr 2025

16.01. 2025, 09:00, WOLF THEISS, Bratislava, mehr finden Sie hier

Fotos von den Veranstaltungen sind auf der letzten Seite des Flash News zu finden.



Recht und Legislative



Die Zukunft der Wirtschaft führt über Ethik und Nachhaltigkeit

Am 24. Mai 2024 wurde eine neue Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 verabschiedet. Mitgliedstaaten haben bis zum 26. Juli 2026 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, aber die Erfahrung legt nahe, dass wir jetzt mit den Vorbereitungen beginnen, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen.

Die Richtlinie zielt darauf ab:1:

- Im Bereich "E" (Enviroment) und "S" (Social): A)
- Genauere Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt, nicht nur in den von der neuen Richtlinie direkt betroffenen Unternehmen, sondern auch in deren Tochtergesellschaften und Lieferketten²;
- Durchführung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen 3, wenn nachteilige Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt festgestellt werden⁴;

¹ Punkt 16 der CSDDD-Richtlinie

² Artikel 8 Absatz 1 der CSDD-Richtlinie: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen im Einklang mit diesem Artikel geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder aus den Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften und, soweit sie sich auf ihre Tätigkeitsketten beziehen, aus den Tätigkeiten ihrer Geschäftspartner ergeben.'

³ Artikel 10 Absatz 1 der CSDD-Richtlinie: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel <u>geeignete Maßnahmen</u>ergreifen<u>, um potenzielle schädliche Auswirkungen</u>, die gemäß Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden, oder, falls die Vermeidung solcher Auswirkungen nicht möglich oder nicht unmittelbar durchführbar ist, geeignete Maßnahmen, um sie in angemessener Weise zu mindern. Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen ist Folgendes gebührend zu berücksichtigen:

a) ob die potenzielle nachteilige Auswirkung allein vom Unternehmen verursacht werden kann, ob sie gemeinsam vom Unternehmen und einer Tochtergesellschaft oder einem Geschäftspartner durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden kann, oder ob sie allein von einem Geschäftspartner des Unternehmens in einer Kette von Aktivitäten verursacht werden kann;

b) ob sich die potenzielle Beeinträchtigung aus den Aktivitäten einer Tochtergesellschaft, eines direkten oder indirekten Geschäftspartners ergeben kann, sowie

- B) Im Bereich "G" (Governance):
- ✓ Harmonisierung der Standards für Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte und der Umweltstandards für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung;
- ✓ Einbeziehung der Interessengruppen in den Due-Diligence-Prozess;

 Berichtspflichten (so genannte "Berichterstattung") über Einhaltung der Sorgfaltspflicht und Transparenz;
- ✓ Aufstellung eines Verhaltenskodexes für Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und ihre Zulieferer (Hinweis: Einführung der Sorgfaltspflicht in die Risikomanagementpolitik und -systeme der betreffenden Unternehmen und auf allen Betriebsebenen);

C) Sonstiges:

✓ **Einrichtung von Mechanismen zur Entschädigung von** Unternehmen, ihren Tochtergesellschaften und Zulieferern für Schäden, die durch nachteilige Maßnahmen entstehen.

1. <u>Wer genau wird von der neuen Richtlinie betroffen sein?</u>

Die neue Richtlinie gilt sowohl für Unternehmen, die im EU-Binnenmarkt tätig sind und deren Tätigkeit sich nachteilig auf die Menschenrechte und die Umwelt auswirken kann, als auch für Unternehmen außerhalb der EU, wobei die Kriterien für die betroffenen Unternehmen wie folgt festgelegt wurden

IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN*

- mehr als 1.000 Mitarbeiter (einschließlich Leiharbeiter)
- Weltweiter Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro im letzten Geschäftsjahr
- Unternehmen, die Franchise-/Lizenzvereinbarungen in der Union abgeschlossen haben, wenn sich die Lizenzgebühren im letzten Geschäftsjahr auf mehr als 22,5 Millionen Euro beliefen
- Unternehmen, die Franchise-/Lizenzvereinbarungen in der Union geschlossen haben und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 80 Mio. € erzielten

AUSSERHALB DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN mit wesentlichen Tätigkeiten in der EU*

- einen Gesamtumsatz von mehr als 450 Millionen Euro in der EU in dem letzten Geschäftsjahr erzielen, welches vor dem derzeitigen Geschäftsjahr ist
- Unternehmen, die Franchise-/Lizenzvereinbarungen in der Union abgeschlossen haben, wenn sich die Lizenzgebühren im letzten Geschäftsjahr auf mehr als 22,5 Millionen Euro beliefen
- Unternehmen, die Franchise-/Lizenzvereinbarungen in der Union geschlossen haben und in dem letzten Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahr in der EU einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 80 Mio. € erzielt haben

^{*} Das Gleiche gilt für die obersten Muttergesellschaften von Unternehmensgruppen, die zusammen die folgenden Bedingungen erfüllen

c) die Fähigkeit des Unternehmens, auf einen Geschäftspartner Einfluss zu nehmen, der allein oder gemeinsam mit ihm die potenziell nachteilige Auswirkung verursacht".

⁴ Artikel 8 Absatz 2 der CSDDD Richtlinie: "Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verpflichtung treffen die Unternehmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Risikofaktoren geeignete Maßnahmen, um:

a) <u>die eigenen Aktivitäten, die der Tochtergesellschaften und,</u> sofern sie mit den eigenen Handlungsketten zusammenhängen, die der <u>Geschäftspartner zu erfassen, um die allgemeinen Bereiche zu ermitteln, in denen nachteilige Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind und wo diese Auswirkungen am schwerwiegendsten sind;</u>

b) auf der Grundlage der Ergebnisse der unter Buchstabe a) genannten Bestandsaufnahme eine eingehende Bewertung ihrer eigenen T\u00e4tigkeiten, der T\u00e4tigkeiten ihrer Tochtergesellschaften und, sofern sie mit deren T\u00e4tigkeitsketten in Verbindung stehen, der T\u00e4tigkeiten ihrer Gesch\u00e4ftspartner in den Bereichen vorzunehmen, in denen nachteilige Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind und wo diese Auswirkungen am wahrscheinlichsten erheblich sein werden.

Die CSDDD wird sich jedoch auch indirekt auf die KMU auswirken, und zwar durch ihre Beteiligung an den Lieferketten der von der Richtlinie erfassten Unternehmen.

Die CSDDD gilt nicht für Versorgungseinrichtungen, die Sozialversicherungssysteme nach Unionsrecht betreiben⁵.

2. Welche Vorteile sind von der Richtlinie zu erwarten?

Die neue CSDD trägt der **Notwendigkeit Rechnung, die Vorschriften zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu** harmonisieren, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, die zu einer abweichenden Anwendung von Menschenrechts- und Umweltstandards führen könnte, und somit **Rechtssicherheit für im Binnenmarkt** tätige Unternehmen zu schaffen⁶. Zu den positiven Vorteilen der neuen Richtlinie gehören:

- > Steigerung des Wettbewerbsvorteils für Unternehmen, die ESG-Richtlinien und -Verordnungen, einschließlich der neuen Richtlinie, in ihrem Unternehmen anwenden;
- mehr Transparenz und Wissen über die Lieferkette;
- Angleichung der Politik auch (an) kleine und mittlere Unternehmen, wenn diese in der Lieferkette von Unternehmen stehen, die bereits von der Richtlinie betroffen sind;
- Stärkere Einbeziehung der Stakeholder, d. h. der Mitarbeiter von Unternehmen, Tochtergesellschaften, Gewerkschaften, Verbraucher und anderer, deren Rechte oder Interessen durch die Nichteinhaltung von Menschenrechts- und Umweltvorschriften zur Nachhaltigkeit beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;
- Möglichkeiten zur Verbesserung des Risikomanagements, der Planung ihrer Tätigkeiten und des Ansehens der betreffenden Unternehmen;
- Schaffung der Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb.

3. Welche Folgen hat es für Unternehmen, die sich nicht an die Vorschriften der CSDDD halten?

Die vielleicht bedeutendste und gefürchtetste Folge sind die sogenannten Kosten des Nichthandelns (COI), die sich in der Praxis im Ruf des Unternehmens widerspiegeln (d. h. der Ruf des Unternehmens kann sich verschlechtern, wenn es die in der entsprechenden ESG-Richtlinie oder -Verordnung festgelegten Ziele nicht verfolgt und einhält). Dies kann wiederum zu einem Vertrauensverlust seiner Geschäftspartner, einer schlechteren Verfügbarkeit von Krediten oder Darlehen oder im Extremfall zur Auflösung (Nichtaufnahme) der Zusammenarbeit führen.

Die Möglichkeit der **Veröffentlichung eines Unternehmens auf der so genannten Sanktionsliste** (Prinzip des "naming and shaming") im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b) der CSDD steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Gefährdung des Rufes⁷.

⁵ Punkt 18 der CSDDD-Richtlinie

⁶ Punkt 31 der CSDDD-Richtlinie

⁷ Artikel 27 Absatz 3 der CSDDD Richtlinie: "Die Mitgliedstaaten sehen mindestens die folgenden Sanktionen vor:

a) Geldsanktionen;

b) wenn das Unternehmen der Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße nicht innerhalb der einschlägigen Frist nachkommt, eine öffentliche Erklärung, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes genannt werden."

Eine ebenso unangenehme Folge sind die **finanziellen Sanktionen**, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a) der CSDDD bis zu 5 % des weltweiten Nettoumsatzes eines Unternehmens in dem Geschäftsjahr betragen können, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, in dem die Entscheidung zur Verhängung einer Geldbuße getroffen wurde⁸.

4. <u>Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der CSDD</u>

Zu den Verpflichtungen, die für die Mitgliedstaaten im Rahmen der CSDDD gelten, gehört gemäß Artikel 29 der CSDDD die Gewährleistung:

- das Recht, Schadenersatz für Schäden zu verlangen, die einer natürlichen oder juristischen Person infolge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichteinhaltung der in den Artikeln 10 und 11 der CSDDD niedergelegten Verpflichtung im Einklang mit dem nationalen Recht entstanden sind;
- b dass die Verjährungsfrist nach nationalem Recht mindestens 5 Jahre beträgt, oder dass die Verjährungsfrist nach nationalem Recht nicht kürzer ist;
- dass die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnt, bevor die Rechtsverletzung endet oder bevor der Kläger davon Kenntnis erlangt;
- dass die Kosten des Schadenersatzverfahrens für den Antragsteller nicht übermäßig hoch sind;
- > administrative Aufsicht.

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen aus der CSDDD durch ein Unternehmen können die Kläger einen Unterlassungsanspruch (z. B. in Form einer endgültigen oder einstweiligen Maßnahme) geltend machen, auch im Rahmen eines Schnellverfahrens.

Früher oder später wird die Einführung von ESG-konformen Standards, deren Überwachung und anschließende Berichterstattung jedes Unternehmen betreffen, ob groß, mittelgroß oder klein. Verschieben Sie die Umsetzung in Ihre Richtlinien also nicht "auf morgen", sondern bereiten Sie sich schon heute darauf vor. Wenn Sie Hilfe beim Umgang mit dem Thema ESG und/oder bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsfragebogens für Ihre Lieferkette benötigen, wenden Sie sich an unsere Experten bei Lansky, Ganzger, Jacko & Partner, s.r.o.



JUDr. Barbora Lord Attorney at Law LANSKY, GANZGER, JACKO & Partner, s. r. o.

-

⁸ Detto.



RUZICKA Was bedeutet das G in ESG? Ein moderner Ansatz für die Unternehmensführung

Die oft unterschätzte dritte Säule des nachhaltigen Wirtschaftens sollte auch für kleine und mittlere Unternehmen ein wichtiger Bestandteil sein. Wie kann das ohne unnötige Kosten erzielt werden?

Governance (G) ist eine oft übersehene Säule der ESG-Standards. Während environmentale (E) und soziale (S) Aspekte weithin bekannt sind, bleibt die verantwortungsvolle Unternehmensführung unklar, insbesondere bei kleineren Unternehmen. Dieser Faktor wird von Unternehmern oft unterschätzt, auch weil er ihnen nicht ausreichend klar ist. Es ist jedoch die Governance bzw. die verantwortungsvolle Unternehmensführung, die das solide Fundament bildet, auf dem ein nachhaltiges und langfristig erfolgreiches Unternehmen aufgebaut ist. Was genau bedeutet Governance, warum ist ihre Umsetzung für Unternehmen jeder Größe von entscheidender Bedeutung, und wie kann man es mühelos hinkriegen?

Governance als Grundlage für ESG

Die Governance oder Unternehmensführung und -verwaltung ist ein komplexes System von Regeln und Verfahren. In der Praxis bestimmt es, wie ein Unternehmen Entscheidungen trifft, Risiken steuert und mit externen Partnern kommuniziert.

Sie konzentriert sich auf 4 Schlüsselbereiche:

Transparenz: Offenlegung von Informationen über Finanzierung, Eigentümerstruktur und Entscheidungsprozesse.

Ethik und Verantwortung: Einhaltung von ethischen Grundsätzen und Werten. Die Entscheidungen sollten mit den langfristigen Zielen des Unternehmens und den Interessen seiner Stakeholder im Einklang stehen.

Risikomanagement: Ein Unternehmen muss in der Lage sein, die mit seiner Tätigkeit verbundenen Risiken rechtzeitig zu erkennen und zu steuern. Dabei handelt es sich um Risiken, die das Unternehmen selbst bedrohen, aber auch um Risiken, die sich negativ auf das Umfeld auswirken können (z.B. Umweltverschmutzung oder Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft).

Diversität und Integration: Förderung von Gleichheit und Vielfalt in den Management- und Führungsstrukturen und Nichtdiskriminierung in Bezug auf Mitarbeiter oder Management.

Warum ist gute Governance wichtig?

In erster Linie trägt sie zum Aufbau von Vertrauen und Ansehen bei. Unternehmen mit transparenten und ethischen Managementprozessen gewinnen das Vertrauen von Kunden, Investoren und Geschäftspartnern. Heutzutage liegt der Schwerpunkt zunehmend auf der Nachhaltigkeit. Vertrauen ist eines der wertvollsten Güter eines Unternehmens.

Governance hilft Unternehmen, rechtliche, finanzielle und Reputationsprobleme zu vermeiden. Mit den richtigen Regeln und Kontrollmechanismen kann ein Unternehmen Risiken besser steuern. Dank klarer Prozesse und regelmäßiger Audits können potenzielle Probleme erkannt werden, bevor sie kritisch werden.

Unternehmen, die Wert auf gute Governance legen, sind besser darauf vorbereitet, mit Veränderungen des rechtlichen Umfelds und der Marktbedingungen fertig zu werden. Die Governance stellt sicher, dass die Geschäfte nicht nur rentabel, sondern auch nachhaltig und verantwortungsvoll sind.

Europäische Vorschriften

In der Europäischen Union ist ESG fest in der Gesetzgebung verankert. Als die wichtigste Rechtsvorschrift gilt die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD), die größere Unternehmen zur Offenlegung von Daten über ihre ESG-Aktivitäten verpflichtet. Ergänzt wird diese Richtlinie durch die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS), die einen Rahmen für eine transparente und einheitliche Berichterstattung bieten.

Die ESRB legen die Anforderungen an die Informationen fest, die Unternehmen in Bezug auf ESG offenlegen müssen. Im Bereich der Governance behandeln die Standards Themen wie ethisches Verhalten, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Datenschutz und Risikomanagement. Obwohl es den Anschein haben mag, dass solche internen Regulierungssysteme nur für große Unternehmen gelten, ist dies nicht der Fall. Auch in einem kleinen Unternehmen ist es möglich, ein einfaches und klares System von Regeln in Schlüsselbereichen zu schaffen.

Änderung ohne große Investitionen

Die Governance ist ein Bereich, der relativ einfach und schnell abgeändert werden kann. Änderungen können praktisch sofort und mit geringem Kostenaufwand umgesetzt werden. Sie müssen nicht gleich komplexe Systeme einführen, um mit der Umsetzung von Governance in Ihrem Unternehmen zu beginnen. Beginnen Sie mit einfachen Schritten wie der Erstellung eines Ethikkodexes, der Einführung grundlegender Kontrollmechanismen und der Zuweisung von Verantwortlichkeiten. Wichtig ist auch eine regelmäßige und offene Kommunikation mit Partnern und Mitarbeitern.

In einem Umfeld, in dem Kunden und Investoren immer mehr Wert auf unternehmerische Verantwortung legen, kann eine gute Governance ein entscheidender Erfolgsfaktor sein. Eine transparente Unternehmensführung und ethisches Verhalten verbessern den Ruf und erhöhen die Chancen, Investitionen oder Kunden anzuziehen.

Wir helfen Ihnen gerne dabei, eine auf Ihre Unternehmensziele zugeschnittene ESG-Strategie zu entwickeln, ein effizientes Datenerfassungssystem zu implementieren und das Beste aus ESG herauszuholen. Beginnen Sie noch heute. Gemeinsam werden wir Ihre ESG-Ziele und Verpflichtungen in greifbare, umsetzbare Ergebnisse umsetzen. Zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden!



Naďa Roštek Partnerin / Rechtsanwältin RUŽIČKA & PARTNERS

Naďa Roštek ist geschäftsführende Partnerin von RUŽIČKA AND PARTNERS in den Bereichen Wettbewerbsrecht, Compliance und ESG. Neben ihrer Arbeit in der Slowakei ist sie in diesem Bereich auch in der Tschechischen Republik im Rahmen der Partnerkanzlei CCS Legal & Tax tätig. Letztere ist Mitglied der Asociace udržitelného podnikání (Vereinigung für nachhaltiges Wirtschaften), in der Naďa aktiv tätig ist. Zusammen mit einem multidisziplinären ESG-Team ist sie an der Entwicklung von ESG-Strategien für Gesellschaften und an ESG-Umsetzungsprojekten in beiden Rechtsordnungen beteiligt. Diese Aktivitäten dienen als wichtiges Instrument zur Wertsteigerung und zum Aufbau von Glaubwürdigkeit für Gesellschaften in den Augen von Verbrauchern und Geschäftspartnern. Dank ihrer Präsenz sowohl in der Tschechischen Republik als auch in der Slowakei ist sie in der Lage, einzigartige Lösungen zu entwickeln, die die Vorteile beider Märkte nutzen. Dies ermöglicht eine effizientere Umsetzung von ESG-Strategien für Klienten in beiden Ländern.

E V E R S H E D S S U T H E R L A N D

Neue Regeln für die kommunale Immobilienverwaltung

Ab dem 1. Januar 2025 können Interessenten am Erwerb von Gemeindeeigentum Vorschläge für die Ausschreibung und Preisangebote wahlweise in Papierform oder elektronisch einreichen. Dies wurde durch die Änderung des Gesetzes Nr. 138/1991 Slg. über das Gemeindeeigentum ermöglicht, in dem der Umgang mit Gemeindeeigentum geregelt ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Daten aus den Vorschlägen bis zum Ablauf der Frist für ihre Einreichung vertraulich zu behandeln und sie dann innerhalb von 10 Arbeitstagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen.

Die Novelle des Gesetzes über das Gemeindeeigentum hat auch Änderungen bei der Vermietung von Gemeindeeigentum mit sich gebracht. Sie ermöglicht es den Gemeinden, Immobilien zu einem niedrigeren Mietzins zu verpachten, wenn es sich um bewegliches Eigentum mit einem Restwert von weniger als EUR 3.500,- oder um einen Mietvertrag für Dienstleistungen von allgemeinem Nutzen mit einer Dauer von bis zu 10 Tagen pro Monat handelt. Bei Immobilien, die mit öffentlichen Mitteln erworben wurden, wurden die Bedingungen dahingehend geändert, dass die Gemeinden den Zweck der Nutzung der Immobilie oder andere Kriterien berücksichtigen können.

Die neue Gesetzgebung legt Regeln für die Verwaltung von Gemeindeeigentum fest, wobei der Schwerpunkt auf der Einhaltung der Bedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel und auf der Transparenz des Verkaufs- und Vermietungsprozesses liegt. Ziel ist es, den Gemeinden die Instrumente an die Hand zu geben, mit denen sie ihr Vermögen unter Einhaltung der festgelegten Bedingungen effizienter verwalten können.



JUDr. Simona Makúchová Rechtsanwältin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.

E V E R S H E D S SUTHERLAND

Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Elektrizität für Anlagen mit erneuerbarer Energie mit einer installierten Leistung von bis zu 50 kW

Ab dem 1. Januar 2025 gilt die Verbrauchsteuer auf Elektrizität für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen mit einer installierten Gesamtleistung von 50 kW oder mehr[1], wobei die installierte Leistung für jede Anlage einzeln bewertet wird.

Ursprünglich (d.h. bis zum 31.12.2024) waren nur sogenannten kleinen Quellen, d.h. Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10 kW, die Strom aus erneuerbarer Energie erzeugen, von der Stromverbrauchsteuer befreit. Überstieg die installierte Leistung der Anlage diese Grenze, wurde der Betreiber einer solchen Anlage im Sinne des Stromverbrauchsteuergesetzes zu einem "Elektrizitätsunternehmen", auch wenn er kein Unternehmer war, und musste sich beim örtlich zuständigen Zollamt registrieren lassen.

Um von der Verbrauchssteuer auf Elektrizität für Anlagen über 10 kW befreit zu werden, musste nachgewiesen werden, dass der Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, und zwar durch einen Nachweis über die Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energien.

Mit der Änderung der Rechtsvorschriften zum 1. Januar 2025 wurde der Verwaltungsaufwand für die Erzeuger verringert und sollen umweltfreundliche Lösungen sowie die Energieautarkie und -sicherheit in der Slowakei gefördert werden.



Sylvia Berová Rechtsanwältin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.

[1] Abschnitt 15a des Gesetzes Nr. 609/2007 SIg. über die Verbrauchssteuer auf Elektrizität, Kohle und Erdgas und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 98/2004 SIg. über die Verbrauchssteuer auf Mineralöl in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Gesetz über die Verbrauchssteuer auf Elektrizität" genannt)



Sonstiges



Die Einschreibung für die neuen Kurse für Privatkunden ist im Gange!

- ✓ für Kinder: vor Ort und online (von 4 bis 11 Jahren)
- √ für Jugendliche: vor Ort und online (von 12 bis 16 Jahren)
- √ für Erwachsene: vor Ort und online (ab 17 Jahren)

https://servuswebshop.oesterreichinstitut.com/sk/?location_ids=2

Unser Angebot an Kursen für Firmenkunden richtet sich nach den Bedürfnissen der Kunden.

Wir bieten auch Kurse mit dem Fokus auf Fachsprache an (für Geschäftsleute, Anwälte, Mediziner und Pfleger, für religiöse und religiös orientierte Berufe, usw.).



WIR ENTWICKELN IHR POTENZIAL IN DER WELT DER TECHNIK

Die Duale Akademie ist eine Berufsfachschule sowie eine Bildungseinrichtung, die weiterführende und lebenslange Berufsaus- und Weiterbildung anbietet.

Die Spezialisierung liegt im technischen Bereich sowie in den Bereichen Qualität und Logistik. Sie ist die Gründerin der Private Secondary Vocational Automotive School – Die Duale Akademie ist auch Vorreiterin im Bereich der dualen Ausbildung.

Die Duale Akademie wurde das erste anerkannte Überbetriebliche Ausbildungszentrum in der Slowakei.

Dieser Status ist eine Anerkennung der Qualität des jeweiligen Arbeitgebers

und symbolisiert dessen Bedeutung in Bereichen wie der Automobilindustrie, dem Maschinenbau,

der Elektrotechnik und der Automatisierung.



BERUFSFACHSCHULE

Das Ziel der Schule ist es, die Schülerinnen und Schüler durch duale Ausbildung bestmöglich als hervorragend ausgebildete Arbeitskräfte für die Moderne Industrie vorzubereiten.

Der praktische Unterricht erfolgt im modern ausgestatteten Trainings- und Ausbildungszentrum der Dualen Akademie und direkt beim gewählten Arbeitgeber, wo die Studierenden mit den neuesten Technologien arbeiten.

Studierende können sich für 3, 4 oder 5 jährige Studiengänge entscheiden. Sie haben die Wahl zwischen Studien- und Ausbildungsgängen wie z.B. ein zweisprachiges technisches Lyzeum, Autotronik, Mechanik Mechatronik oder auch Mechanik Elektrotechnik mit mehreren Spezialisierungen: Fachinformatik, Automatisierungstechnik, Hochstromtechnik, Kühlgeräte und Wärmepumpen.



ÜBERBETRIEBLICHES AUSBILDUNGSZENTRUM

Die Duale Akademie organisiert Kurse, die Absolventinnen und Absolventen Türen in die Welt der Technik öffnen.

Digitalisierung, künstliche Intelligenz und das Robotisieren werden Teil des alltäglichen Lebens. Die Duale Akademie reagiert mit ihrem Kursangebot genau auf diese Veränderungen.

Mit Hilfe technischer Fachkurse für die Öffentlichkeit und der Ausbildung junger Menschen im dualen System bereitet die Duale Akademie schon seit 2016 qualifizierte technische Arbeitskräfte auf anspruchsvolle Positionen in der Industrie vor.

Sie ist auch auf Weiterbildung in den Firmen sowie Requalifizierungen spezialisiert.

Unter den Unternehmen, mit denen die Duale Akademie regelmäßig zusammenarbeitet, finden sich Namen wie Ikea, Slovnaft, Volkswagen Slowakei, Porsche oder Faurecia.





info@dualnaakademia.sk

+421 907 649 516

Jána Jonáša 5, Bratislava



JANUAR 2025 JANUÁR 2025













GENERÁLNÍ PARTNERI / GENERALPARTNER







